



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 9. März 2026

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 16. März 2026, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

64. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 9.2.2026
2. Bekanntgaben
3. Organisation;
Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth;
Änderungssatzung bzw. Neuerlass;
Antrag KRe Franc Dierl, Sabine Habla, Gudrun Brendel-Fischer, Klaus Bauer, Günter Pöllmann, Wolfgang Degen, Katrin Lang, Simone Kirschner, Markus Ruckdeschel (CSU-Fraktion) vom 20.10.2025
4. Finanzen/Beschaffungswesen;
Informationen zu "Corona-Anschaffungen";
Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (beide AfD-Gruppierung) vom 28.11.2025
5. Brand- und Katastrophenschutz;
Bayerisch-Tschechisches Interreg Projekt "Waldbrand kennt keine Grenzen";
Projektbeteiligung des Landkreises Bayreuth zur Beschaffung eines Abrollbehälters Vegetationsbrand (AB VegB)
6. Tiefbau;
Kreisstraße BT 26 in den Ortsdurchfahrten Mandlau und Prüllsbirkig;
Vereinbarungen mit der Stadt Pottenstein über die Einleitung von Straßenabwasser in gemeindliche Mischkanalisationsanlagen
7. Tiefbau;
Kreisbauhof Weidenberg;
Ersatzneubau der Salzlagerhalle;
Durchführung der Maßnahme und Ermächtigung des Landrats zur Auftragserteilung
8. Klinikum Bayreuth GmbH;
Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Zusammenlegung der Verwaltung des Klinikums Bayreuth mit den Verwaltungen anderer kommunaler Kliniken in Bayreuth;
Antrag KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 26.2.2026
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 3. März 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag und von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz;
Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags
Nachruf

Nachruf

Am 10. Februar 2026 verstarb im Alter von 76 Jahren

Herr Gerhard Baumann

Cottenbach

Herr Baumann war von 1977 bis zu seinem Renteneintritt im Jahre 2009 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. Er war zunächst im Fernsprechbetriebsdienst eingesetzt und dann ab 1980 über 29 Jahre lang im Bereich der Abfallwirtschaft tätig.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 20. Februar 2026
Wiedemann
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 3. März 2026
Landratsamt
Wiedemann
Landrat